

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Frank Schäffler, Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/6180 –**

### **Beteiligung des Bundes bei der Verwaltung der Umsatzsteuer**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Umsatzsteuer wird grundsätzlich von den Finanzämtern als Landesfinanzbehörden verwaltet. Bei grenzüberschreitenden Umsätzen ist das Bundeszentralamt für Steuern als Bundesbehörde beteiligt. Es erteilt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern und nimmt die Zusammenfassenden Meldungen entgegen.

Unternehmer, die innergemeinschaftliche Lieferungen ausführen, haben vierteljährlich beim Bundeszentralamt für Steuern eine Zusammenfassende Meldung über diese Lieferungen abzugeben. Unabhängig davon übermitteln die Landesfinanzbehörden dem Bundeszentralamt für Steuern die erforderlichen Angaben zur Bestimmung der Unternehmer, die zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung verpflichtet sind. Die Umsatzhöhe wird nicht mitgeteilt.

Grenzüberschreitende Betrugsfälle tragen in erheblichem Ausmaß zu den Steuerausfällen bei der Umsatzsteuer bei. Die Behörden sind daher darauf angewiesen, frühzeitig über die innergemeinschaftlichen Kontrolldaten zu verfügen. Das Bundeszentralamt für Steuern ist hinsichtlich des Abgabezeitpunktes der Zusammenfassenden Meldung abhängig vom Mitwirken der Unternehmer. Der Bundesrechnungshof hat in einem Bericht an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 bemängelt, dass in der Praxis die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung nur schwer durchsetzbar ist.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass nach Aussage des Bundesrechnungshofs zum 1. Januar 2006 9 519 Zusammenfassende Meldungen für das erste Quartal 2005 und 34 306 Zusammenfassende Meldungen für das zweite Quartal 2005 nicht abgegeben waren?

Zu den Zahlenangaben weist die Bundesregierung darauf hin, dass diese das zweite Quartal 2005 (9 519) und das dritte Quartal 2005 (34 306) betreffen.

Generell muss festgestellt werden, dass die Anzahl der nach Ablauf der jeweiligen Abgabefrist nicht fristgerecht abgegebenen Zusammenfassenden Meldungen hoch ist. So wurden 2004 18,5 Prozent, 2005 22,7 Prozent und 2006 27,1 Prozent der zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung verpflichteten Unternehmer an die Abgabe erinnert. Erfahrungsgemäß geben nach der ersten Erinnerung ca. 80 Prozent der säumigen Unternehmer ihre Zusammenfassende Meldung ab.

2. Werden die Landesfinanzbehörden darüber informiert, dass Zusammenfassende Meldungen nicht fristgerecht abgegeben werden?

Nach dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verfahren werden die Landesfinanzbehörden grundsätzlich nicht über die nicht fristgerechte Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen unterrichtet. In den Fällen, in denen ein Bußgeldverfahren wegen der Nichtabgabe/verspäteten Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen eingeleitet wird, nimmt das Bundeszentralamt für Steuern Kontakt mit dem zuständigen Finanzamt auf.

3. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat das Bundeszentralamt für Steuern, die Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen durchzusetzen?

Zur Durchsetzung der Abgabeverpflichtung hat das Bundeszentralamt für Steuern zunächst die Möglichkeit Zwangsgelder (3 Stufen) festzusetzen. Soweit auch danach keine Zusammenfassende Meldung abgegeben wurde, erfolgt die Durchführung eines Bußgeldverfahrens.

4. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, in welchem Umfang diese rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden?

Im Jahr 2006 hat das Bundeszentralamt für Steuern in 17 941 Fällen Zwangsgeld festgesetzt. Geldbußen wurden in Höhe von 455 392 Euro festgesetzt.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Feststellung des Bundesrechnungshofs in dem oben genannten Bericht an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, dass Verspätungszuschläge überhaupt nicht und Zwangsgelder nur sehr schleppend festgesetzt werden?

Die Bundesregierung stimmt dieser Feststellung nicht zu. Zwangsgeldverfahren werden turnusgemäß und automatisiert eingeleitet, wenn nach der Erinnerung an die Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen eine Abgabe nicht erfolgte. Auf die Antwort zu Frage 4 wird hingewiesen.

Von der bestehenden rechtlichen Möglichkeit, Verspätungszuschläge festzusetzen, wurde auf Grund des dadurch entstehenden hohen Verwaltungsaufwandes bisher kein Gebrauch gemacht.

6. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf für den Gesetzgeber, mit der die Position des Bundeszentralamts für Steuern in diesem Zusammenhang gestärkt werden muss?

Die Problematik wird seitens der Bundesregierung zurzeit erörtert.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die verspätete Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen die zeitnahe Bekämpfung von grenzüberschreitenden Betrugsfällen behindert wenn nicht gar unmöglich macht?

Dies kann in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden. Erfahrungen aus aufgedeckten Betrugsfällen belegen allerdings, dass betrügerische Unternehmen ihren bestehenden Abgabeverpflichtungen gegenüber der Finanzverwaltung fristgerecht und umfassend nachkommen.

8. Welche Daten müssen Zusammenfassende Meldungen enthalten?

In der Zusammenfassenden Meldung sind gemäß § 18a Abs. 4 Umsatzsteuergesetz die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern aller Unternehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat (Erwerber), an die im laufenden Meldezeitraum innergemeinschaftliche Warenlieferungen/Dreiecksgeschäfte getätigt wurden und für jeden Erwerber die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn ausgeführten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen/Dreiecksgeschäfte enthalten.

9. Welche Daten übermitteln die Landesfinanzbehörden dem Bundeszentralamt für Steuern nach § 18a Abs. 1 Satz 8 des Umsatzsteuergesetzes?

Die Landesfinanzbehörden übermitteln dem Bundeszentralamt für Steuern mit der sog. Positivliste alle Unternehmer, die in einem Monat/Quartal/Jahr innergemeinschaftliche Warenlieferungen/Dreiecksgeschäfte in der Umsatzsteuer-Voranmeldung/Jahreserklärung erklärt haben und damit zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung verpflichtet sind.

10. Stimmen diese von den Landesfinanzbehörden übermittelten Daten mit denen in den Zusammenfassenden Meldungen überein?

Wie in der Antwort zu Frage 9 bereits ausgeführt, erhält das Bundeszentralamt für Steuern von den Landesfinanzbehörden lediglich die Information, welche Unternehmer Zusammenfassende Meldungen abzugeben haben. Ein Abgleich der Daten ist daher nicht möglich.

11. Falls nein, wie begründet die Bundesregierung die Unterschiede?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird hingewiesen.

12. Falls nein, hält die Bundesregierung einen schnellen Datenabgleich durch das Bundeszentralamt für Steuern auch im Sinne einer effektiven Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs für gewährleistet?

Inwieweit ein Abgleich der Daten aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen/Jahreserklärungen und den Zusammenfassenden Meldungen eine effektive Maßnahme zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges ist, wird von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe gegenwärtig erörtert.

13. Hat das Bundeszentralamt für Steuern im Rahmen seines Aufgabenbereichs die Möglichkeit, auf Daten der Landesfinanzbehörden zurückzugreifen?

Der Zugriff des Bundeszentralamtes für Steuern auf Daten der Landesfinanzbehörden im Rahmen des Verfahrens LUNA (Länderumfassende Namensabfrage) ist in Vorbereitung.

14. Falls nein, hält die Bundesregierung einen solchen Zugriff für sinnvoll, um den Umsatzsteuerbetrug wirksamer bekämpfen zu können?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird hingewiesen.

15. Kann die Bundesregierung Angaben darüber machen, auf welchem Stand die Entwicklung einer bundeseinheitlichen Software für die Finanzbehörden ist?

Die Entwicklung einer bundeseinheitlichen Software für die Steuerbehörden der Länder ist aus Sicht der Bundesregierung elementare Voraussetzung, um die Effizienz und Effektivität des Steuervollzugs in Deutschland nachhaltig zu verbessern. Vor diesem Hintergrund haben die Finanzminister/Finanzministerinnen des Bundes und der Länder ein Verwaltungsabkommen für das Vorhaben KONSENS (Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung) abgeschlossen, das zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist.

In einem ersten Schritt wurden 2007 erste Grundlagen für den bundesweiten Einsatz einer einheitlichen Datenhaltung umgesetzt. Mit dem Verfahren ELSTER (Elektronische Steuererklärung) ist im Bereich der Kommunikation der Bürger mit der Finanzverwaltung ein bundesweit einheitliches Verfahren im Einsatz.

Die vollständige Ablösung der gegenwärtigen länderspezifischen Automationsverfahren für das Besteuerungsverfahren wird sukzessive und über einen längeren Zeitraum erfolgen.

16. Ist das Bundeszentralamt für Steuern wegen seiner Zuständigkeiten bei der Verwaltung der Umsatzsteuer an der Entwicklung dieser Software beteiligt?

Das Bundeszentralamt für Steuern ist durch seine Beteiligung an Bund-Länder-Arbeitsgruppen in die Konzeption des bundeseinheitlichen KONSENS-Verfahrens für den Grundinformationsdienst einbezogen.

17. Ist beabsichtigt, Landesfinanzbehörden und Bundeszentralamt für Steuern hinsichtlich der Verwaltung der Zusammenfassenden Meldungen mit einer einheitlichen Software auszustatten?

Im Interesse einer weiteren Verbesserung der praxisgerechten Bereitstellung von Daten aus den Zusammenfassenden Meldungen ist vorgesehen, auch für diesen Bereich eine Anwendung in der bundeseinheitlichen Dialogoberfläche des Vorhabens KONSENS bereitzustellen.